

Information zu Wahleinsprüchen (§ 54 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, §§ 1 ff. Wahlprüfungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

Der Landtag prüft auf Einspruch die Gültigkeit der Wahl zum Landtag und des Erwerbs der Mitgliedschaft im Landtag im Wahlprüfungsverfahren.

Der Einspruch muss spätestens einen Monat, wenn er in amtlicher Eigenschaft eingelegt wird, spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt oder nach Zustellung der Feststellung oder Entscheidung einer Wahlbehörde oder eines Wahlorgans beim Landtag eingehen.

Zum Einspruch berechtigt sind jede wahlberechtigte Person und jede Gruppe von Wahlberechtigten sowie in amtlicher Eigenschaft der Präsident des Landtages, die Landeswahlleiterin und jeder Kreiswahlleiter.

Der Einspruch ist schriftlich beim

Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

einzureichen und zu begründen. Der geltend gemachte Wahlfehler sollte dabei so konkret wie möglich beschrieben werden.

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum Landtag am 6. September 2026 (Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 22. September 2026) wurde am 12. Oktober 2026 im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBL. LSA, S. 342) veröffentlicht.

Die Ein-Monats-Frist zur Einlegung eines Einspruchs endet damit am

12. November 2026, 24:00 Uhr.

Die Sechs-Monats-Frist für die Einlegung eines Einspruchs in amtlicher Eigenschaft endet am 12. April 2027, 24:00 Uhr.

Die Entscheidungen des Landtages werden durch den Wahlprüfungsausschuss vorbereitet. Über den Einspruch entscheidet der Landtag durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Landtages kann Wahlprüfungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt erhoben werden.